LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6635
22. 12. 2000

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Berg (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz

Beschlagnahme von Computer-Bildschirmen bei der KV Rheinhessen

Die **Kleine Anfrage 3639** vom 8. Dezember 2000 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund der Fernsehberichterstattung des SWR von der Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion bei der KV Rheinhessen wurde bekannt, dass die Justizbehörden auch Computerbildschirme beschlagnahmt haben.
Ich frage die Landesregierung:

1. Welche beweiserheblichen Daten konnten den beschlagnahmten Bildschirmen entnommen werden?
2. Hält die Landesregierung die Beschlagnahme von Computer-Peripherie wie Drucker, Bildschirme, Tastatur, CD-Brenner usw. als mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2000 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In einem gegen Verantwortliche der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen gerichteten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue hat die Staatsanwaltschaft Mainz am 29. November 2000 aufgrund richterlicher Beschlüsse die Räume der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinhessen sowie die Wohn- und Praxisräume der beschuldigten Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer durchsucht.

Dabei wurden auch Computer – Rechner und Peripherie-Geräte – sichergestellt. Diese Sicherstellungen, von denen die Kassenärztliche Vereinigung selbst nicht betroffen war, erfolgten aufgrund einer den Durchsuchungskräften, die teilweise nur bedingt über EDV-Kenntnisse verfügten – erteilten Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Die Anlagen wurden komplett sichergestellt, um die Auswertung der beweiserheblichen Daten zu erleichtern. Änderungen an der bestehenden Hard- und/oder Softwarekonfiguration werden so vermieden, die Gefahr für den Datenbestand der Anlagen minimiert und die Freigabe an den Eigentümer beschleunigt.

Die sichergestellten Computeranlagen stehen den Eigentümern mit einer Ausnahme inzwischen wieder zur Verfügung.

Zu 2.:

Die Landesregierung sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch diese Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Die beschriebene Handhabung ermöglicht vielmehr eine schnelle Rückgabe der Anlage an den Eigentümer und minimiert die Gefährdung der gespeicherten Daten. Beides liegt im Interesse des Eigentümers.

Herbert Mertin
Staatsminister

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. Januar 2001